

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Gemeinde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und**  
**die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Bunde wird in der Zeit vom **19. bis 23. September 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Kirchring 2, 26831 Bunde, Zimmer 9 für **Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten**.

Der Zugang ist barrierefrei. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 + 52 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Monitor möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **23. September 2022 bis 12:00 Uhr**, im Rathaus Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. September 2022 **eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, dann ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person

4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person

a. wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat

b. wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Antragsfrist entstanden ist

c. wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgelegt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Bunde gelangt ist.

5. Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch im Rathaus der Gemeinde Bunde beantragt werden. Nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z.B. SMS) sind, wie auch die fernmündliche Antragstellung unzulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen. Die bevollmächtigte Person darf maximal vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie vor der Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

Wahlscheine können bis Freitag, dem 07.10.2022, 13:00 Uhr im Rathaus Bunde, Zimmer 9 beantragt werden. In den Fällen der Nr. 4.2 a-c können Wahlscheine noch bis zum 09.10.2022, 15:00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlberechtigte mit einem Wahlschein können an der Wahl im Wahlkreis 84 Leer/Borkum durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltage bis 18:00 Uhr** eingeht. Er kann bis zu diesem Zeitpunkt auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Ausgabe von Wahlscheinen beginnt voraussichtlich ab Montag, dem 12.09.2022. Das Wahlamt im Rathaus der Gemeinde Bunde ist zu den unter 1. genannten Zeiten geöffnet.

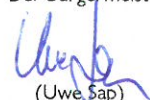
7. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein ab, so hat sie bei der Gemeinde Bunde Gelegenheit die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sie sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Bunde, den 24.08.2022**

Der Bürgermeister



(Uwe Sap)